

SITZUNGSVORLAGE		Hauptamt	
Nr. 005/2018	vom 11.04.2018		
Sitzung des	GR		
am	25.04.2018		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö		
Vorberatung (V)			
Entscheidung (E)	(E)		

**TAGESORDNUNGSPUNKT:**

**Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023  
- Aufstellung der Vorschlagsliste**

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 wird vom Gemeinderat entsprechend der Tischvorlage zu dieser Vorlage aufgestellt.

Ergebnis der Vorberatung:

1.  im Ortschaftsrat  
 wie Beschlussvorschlag  
 wie Beschlussvorschlag  
mit folgenden Änderungen:

2.  im BUA / AFSV  
 wie Beschlussvorschlag  
 wie Beschlussvorschlag  
mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss  
 wie Ortschaftsratsbeschluss  
mit folgenden Änderungen:

**Darstellung des Sachverhalts:**

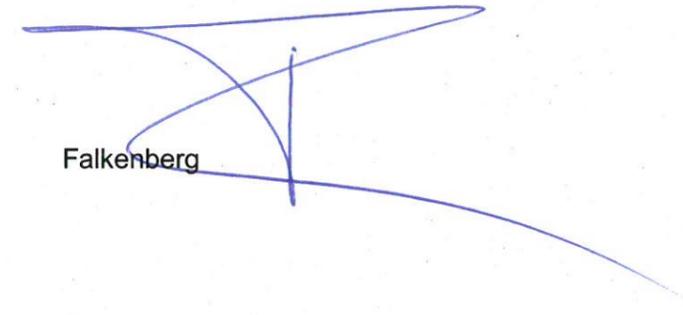
Mit Schreiben vom 01.03.2018 wurde die Gemeinde vom Landgericht Tübingen aufgefordert, gem. § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen aufzustellen. Es sind mindestens fünf Schöffen vorzuschlagen.

Nach mehrfacher Bekanntmachung im Gemeindeboten haben sich bei der Verwaltung die in beiliegendem Entwurf (Tischvorlage) der Vorschlagsliste aufgeführten Personen zur Wahl in das Schöffenamt interessiert gezeigt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, diese Liste zu beschließen. Sofern aus der Mitte des Gemeinderates weitere Personen zur Aufnahmen in die Liste benannt werden, sollte diesen zuvor die Möglichkeit gegeben werden, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Nach den Vorschriften des GVG wäre darauf zu achten, dass nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (§ 31 Satz 2 GVG) Schöffen werden können. Personen, die nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nach den §§ 33 und 34 nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. (Siehe beiliegenden Auszug aus dem GVG). Bei Personen, die nach § 35 GVG die Berufung zum Amt des Schöffen ablehnen dürfen, soll eine Aufnahme in die Vorschlagsliste unterbleiben, wenn damit zu rechnen ist, dass sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Ferner wäre darauf zu achten, dass die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen soll.

Wegen der personenbezogenen Daten der Bewerber für das Schöffenamt wird die Vorschlagsliste als Tischvorlage nur den Gemeinderäten für den internen vertraulichen Gebrauch zur Verfügung gestellt.



Falkenberg

---

<u>Finanzierung:</u>	
Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 ([BGBl. I S. 1077](#))  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 ([BGBl. I S. 3618](#)) m.W.v. 09.11.2017  
Stand: 01.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 28.04.2017 ([BGBl. I S. 969](#))

**§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

**§ 33**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**34**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

